

SATZUNG DER KARL-LAMPRECHT-GESELLSCHAFT LEIPZIG E.V./
EUROPEAN NETWORK IN UNIVERSAL AND GLOBAL HISTORY

§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Karl-Lamprecht-Gesellschaft Leipzig e.V./ European Network in Universal and Global History**, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den Gebieten Welt- und Globalgeschichte sowie transnational angelegter Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Der Satzungszweck wird insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen (Konferenzen, Kolloquien, Vorlesungen) sowie durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Texte verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede an der Arbeit des Vereins interessierte Person werden. Der Verein hat Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben außerdem das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Anliegen (Zweck) – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, muss aber durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederhauptversammlung soll im IV. Quartal (Oktober) des Kalenderjahres stattfinden. Der Termin der Mitglieder-Hauptversammlung mit der Tagesordnung ist vier Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Vereinsangelegenheiten zu beschließen:

1. den Geschäftsbereich des Vorstandes,
2. den Bericht der Kassenprüfers,
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder nach jeweils zwei Jahren bzw. auf Vorschlag,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr, die nicht Mitglied des Vorstandes sind
5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. den Haushaltplan des Folgejahres und
7. die Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf jeder Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem Vereinskassierer/ der Vereinskassiererin und dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

2. Zwischen den Mitgliederversammlungen verwaltet der Vorstand die Angelegenheiten des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Als ständigen Rechtsbeistand ernennt der Vorstand einen Juristen.

Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. die Beratung aller Angelegenheiten des Vereins,
2. die Vertretung der Interessen des Vereins nach innen und außen,
3. die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Aufstellung eines Finanzplanes zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Europäische Konferenz

Der Verein führt in regelmäßigem Abstand die europäische Konferenz für Welt- und Globalgeschichte durch. Die Organisation der Konferenz obliegt einem steering committee, das während jeder Konferenz neu zu bestätigen ist. Das steering committee hat einen Sprecher, der Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins für die Dauer seiner Amtsperiode ist. Das steering committee ist dem Verein rechnungspflichtig, dem Sprecher obliegt die regelmäßige Berichterstattung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Aufgaben zeitlich begrenzt geeignete Vereinsmitglieder zu Beisitzern in einem erweiterten Vorstand berufen. Der Sprecher

des steering committee der europäischen Konferenz für Welt- und Globalgeschichte und der Sprecher des Instituts für Kultur- und Universalgeschichte Leipzig e.V. gehören dem erweiterten Vorstand qua Amt an. Die Beisitzer nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Vorstandes teil.

§ 12 Elektronische Abstimmungen

Um die Teilnahme aller Mitglieder an den Entscheidungen der Karl-Lamprecht-Gesellschaft / European Network in Universal and Global History zu erleichtern, sind elektronische Abstimmungen zulässig. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Vorkehrungen zur Beachtung der Ladungsfristen und des geheimen Charakters in Personalfragen gewährleistet sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer unterrichten die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Satzung der Karl-Lamprecht-Gesellschaft / European Network in Universal and Global History ist am 5. Februar 1991 von der Gründungsversammlung beschlossen worden, nach Veränderungen ist sie zuletzt in der obenstehenden Form am4.2.2013..... in das Vereinsregister beim Registriergericht Leipzig eingetragen worden.

Datum der Beschlussfassung: 30.11.2010